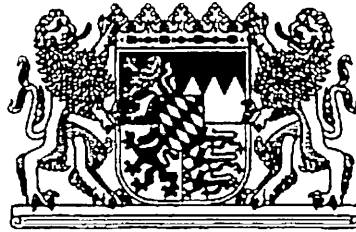


AN 14 K 10.30032



Verkündet am
6. Mai 2010
gez.
(Leibold)
Verw.-Angestellte als
stv. Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes



In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundesamt Nürnberg
Referat Außenstelle Zirndorf
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 14. Kammer,

durch den Einzelrichter

Richter am Verwaltungsgericht

Lehner

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 6. Mai 2010

folgendes

Urteil:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. Januar 2010 wird in Ziffer 2 bis Ziffer 4 aufgehoben und das Bundesamt verpflichtet festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Irak für den Kläger besteht.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Der am 1985 geborene Kläger ist nach seinen Angaben irakischer Staatsangehöriger, arabischer Volkszugehörigkeit, yezidischer Religionszugehörigkeit und ledig. Zu seinem Asylantrag vom 23. Oktober 2009 brachte er vor, er habe zuletzt in Faizal gelebt. Es handle sich um ein rein yezidisches Dorf. Seine Eltern, vier Brüder und drei Schwestern lebten in Katar. Er habe mit zwei anderen einen Laden für Lebensmittel und alkoholische Getränke in Faizal betrieben. Mitte September 2009 habe es einen Anschlag auf den Laden gegeben, man habe mit Pistolen auf den Laden geschossen, er habe sich auf den Boden geworfen, die anderen beiden seien getötet worden. Der Laden sei ein Zimmer gewesen, etwa drei Mal vier Meter groß und sie hätten den Laden zwei Monate betrieben und jeden Monat pro Person zwischen 600,00 und 700,00 \$ verdient.

Am 25. September 2009 sei er über die Türkei mit einem Lkw in die Bundesrepublik Deutschland ausgereist. Als Ausreisegrund gab der Kläger den Anschlag auf den Laden an und einen

Vorfall im Frühjahr 2009, als er noch in Bagdad gearbeitet hatte. Dort sei er bei einer Kontrolle wegen seiner yezidischen Religionszugehörigkeit geschlagen worden.

Der Asylantrag des Klägers vom 23. Oktober 2009 wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 15. Januar 2010 abgelehnt, dieser Bescheid wurde ihm zugestellt am 21. Januar 2010. Mit Klageschrift vom 27. Januar 2010 ließ er beantragen,

den Bescheid in Ziffer 2 bis 4 aufzuheben, die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen und hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Das Bundesamt beantragte

die Klage abzuweisen,

der Kläger ließ mit Schriftsatz vom 5. Februar 2010 Prozesskostenhilfe beantragen.

Mit Beschluss vom 18. Februar 2010 wurde dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Steckbeck beigeordnet.

In der mündlichen Verhandlung ist zunächst der Bevollmächtigte des Klägers erschienen, später der Kläger. Auf Fragen des Gerichts gab er an, der Alkoholladen, den er betrieben habe, habe in Al-Faisaliya bei Mosul gelegen. Der Laden sei gemietet gewesen, einer der Mitbetreiber sei sein Schwager gewesen, der andere Bewohner von [redacted], seinem Heimatort. Sein Bruder [redacted] sei nicht Mitbetreiber gewesen. Der Kläger schilderte den Überfall im September 2009 wie folgt: Er und [redacted] sowie [redacted], die Verstorbenen, seien im Laden beschäftigt gewesen. Er habe Regale in Ordnung gebracht. Plötzlich habe man mit einem Maschinengewehr durch das geöffnete Fenster von außen in den Laden geschossen. Er habe sich auf die Seite geworfen. Seine Bekannten, mit denen er den Laden betrieben habe, seien sofort tot gewesen. Er habe sich nach den Schüssen lange nicht bewegen trauen und auch von außen, von der Straße, sei keine Hilfe gekommen. Etwa fünfzehn Minuten später sei dann die Polizei gekommen und er habe festgestellt, dass die anderen tot seien. Den Laden hätten sie schon zwei Monate betrieben.

Der Bevollmächtigte des Klägers wiederholte den Klageantrag aus der Klageschrift vom 27. Januar 2010.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Asyldakten des Klägers, seines Bruders Idris Ido Ismail, der mit Bescheid des Bundesamtes vom 19. Mai 2008 als Flüchtling anerkannt wurde und seines Bruders Bezug genommen sowie auf die Gerichtsakte.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet. Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes vom 15. Januar 2010 ist in Ziffer 2) bis 4) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Dem Kläger steht ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu. Nach dieser Vorschrift darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann nach § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die dort genannten Bedingungen vorliegen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl einerseits und von einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG (früher § 51 Abs. 1 AuslG) weitgehend deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut, den politischen Charakter der Verfolgung sowie die Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe für die Prognose künftiger Verfolgung betrifft.

Asylrelevante Verfolgungsmaßnahmen sind solche, die eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder die persönliche Freiheit beinhalten oder zu Beeinträchtigungen anderer Rechtspositionen führen, wenn diese nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und

über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates auf Grund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (BVerfGE 54, 341).

Politische Verfolgung liegt vor, wenn dem Einzelnen in Anknüpfung an asylerbliche Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Ob eine spezifisch an asylerbliche Merkmale anknüpfende Verfolgungsrichtung vorliegt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der objektiv erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen und Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (BVerfGE 80, 315).

Das Asylrecht und damit der Flüchtlingsschutz beruht auf dem Zufluchtgedanken, also auf dem Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung, Flucht und Asylantrag. Nach diesem normativen Leitbild gelten für die Beurteilung, ob ein Flüchtling politisch verfolgt wird, unterschiedliche Maßstäbe, je nach dem, ob er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist (BVerfGE 80, 315, 344).

Grundsätzlich muss als Voraussetzung für die Flüchtlingsanerkennung bei Würdigung aller Umstände politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen, so dass dem Flüchtling wegen begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Eine Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit liegt vor, wenn bei qualifizierender Betrachtungsweise die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen.

Bei einem bereits in der Vergangenheit von Verfolgungsmaßnahmen Betroffenen ist der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Sicherheit für die Verfolgungsprognose anzulegen. Als vorverfolgt gilt dabei auch, wem bei der Ausreise politische Verfolgung unmittelbar gedroht hat. Einem Vorverfolgten ist die Rückkehr in den Verfolgerstaat grundsätzlich nur dann zuzumuten, wenn erneute Nachstellungen ausgeschlossen erscheinen. Dies ist nicht der Fall, wenn an der Sicherheit des Flüchtlings vor abermals einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in den Heimatstaat ernsthafte Zweifel vorhanden sind, wenn also Anhaltspunkte vorliegen, die die Möglichkeit abermals einsetzender Verfolgung als nicht ganz entfernt erscheinen lassen (BVerfGE 87, 141).

Beim Kläger ergibt sich die den Prognosemaßstab (hinreichende Sicherheit vor Verfolgungsmaßnahmen) herabsetzende Vorverfolgung aus seinem individuellen Verfolgungsschicksal, das er im Verfahren glaubhaft gemacht hat.

Die Verpflichtung zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG setzt voraus, dass das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit - und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit - des von ihm behaupteten individuellen Schicksals erlangt hat, wenn es hierauf entscheidend ankommt. Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes eines Flüchtlings sind allerdings seine Aussagen im Rahmen des Möglichen wohlwollend zu beurteilen. Seinem persönlichen Vorbringen und dessen Würdigung ist gerade bei fehlenden Beweisen gesteigerte Bedeutung beizumessen (BVerwGE 71, 180, 182). Eine richterliche Überzeugung von der Wahrheit des vom Asylbewerber geschilderten Sachverhalts verlangt aber regelmäßig einen substantiierten, im Wesentlichen widerspruchsfreien und detaillierten Tatsachenvortrag. Unter Beachtung dieser Grundsätze hat das Gericht gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu entscheiden.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger jezidischer Religionszugehörigkeit ist. Die Asylakten seiner Brüder . . . und . . . wurden zum Verfahren beigegeben. Daraus ergibt sich übereinstimmend, dass der Kläger aus Katara stammt, einem Ort, an dem nur Jeziden leben und dass seine Brüder über die religiösen Gepflogenheiten von Jeziden ausreichend Bescheid wissen. Auch die Beklagte ist in ihrem Bescheid davon ausgegangen, dass der Kläger Jezide ist.

Der beigezogenen Ausländerakte des Klägers der Stadt Nürnberg ist zu entnehmen, dass der Kläger als Beruf: „Bedienung“ angegeben hat. Dies hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung auch bestätigt. Vor dem Vorfall in Al-Faisaliya hat er in Bagdad als Bedienung gearbeitet und Geschirr abgeräumt. Dort wurde er anlässlich einer Kontrolle geschlagen, da aus dem Ausweis ersichtlich gewesen sei, dass er Jezide ist.

Das Gericht hat berücksichtigt, dass die kommunikative Verständigung mit dem Kläger, der keine Schule besucht hat und nicht Lesen und Schreiben kann, schwierig ist. Trotzdem ist es dem Kläger in der mündlichen Verhandlung mit Hilfe von Fragen des Gerichts gelungen, den Überfall im September 2009 so anschaulich und überzeugend zu rekonstruieren, dass das Gericht von der Wahrheit des Vorbringens überzeugt wurde. Die Entscheidung des Klägers nach dem

Übergriff in Bagdad in einem Alkoholladen zu arbeiten war für ihn auch naheliegend, da bereits sein Vater und einer seiner Brüder () ebenfalls in einem Laden gearbeitet haben, in dem neben Zigaretten und Lebensmitteln auch Alkohol verkauft wurde.

Das Gericht ist auch davon überzeugt, dass der bewaffnete Angriff auf den Alkoholladen im September 2009, in dem der Kläger gearbeitet hat, auf die religiöse Überzeugung der dort Anwesenden abgezielt hat.

Jeziden unterliegen auch im Nordirak einem erhöhten spezifischen Verfolgungsrisiko durch nichtstaatliche Akteure. Ihr tägliches Leben ist insbesondere in den größeren Städten von einem Klima latenter Diskriminierung und Ausgrenzung geprägt. Immer wieder kommt es zu Anschlügen auf von Jeziden betriebene Einrichtungen oder Geschäfte, in denen nach islamischer Vorstellung missbilligte Waren oder Dienstleistungen angeboten werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Jeziden von solchen Übergriffen in besonderem Maße betroffen sind, da beispielsweise der Betrieb eines Geschäfts mit traditionellem Alkoholverkauf oftmals die einzige Einnahmequelle darstellt. Zudem wird immer wieder berichtet, dass Jeziden ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht verkaufen können bzw. die Preise erheblichen senken müssen, weil ein Teil der Muslime es ablehnt, bei Ungläubigen zu kaufen. Jeziden können nicht alle möglichen Arbeitsplätze bekommen. Muslimische Geistliche beschwören auch in kurdischen Städten Hass und Verachtung gegenüber den nichtmuslimischen Minderheiten und der Umgang mit Jeziden gilt als verfehmt. Schließlich wird Jeziden eine Mitschuld an der desolaten wirtschaftlichen Lage gegeben (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.1.2007; UNHCR, Hintergrundinformationen zur Gefährdung von Angehörigen religiösen Minderheiten im Irak; Eidgenössisches Bundesamt für Migration BFM, Focus Irak; Europäisches Zentrum für Kurdische Studien vom 17.2.2010 an das VG München; UNHCR-Position zum Schutzbedarf irakischer Asylsuchender und zu den Möglichkeiten der Rückkehr irakischer Staatsangehöriger in Sicherheit und Würde vom 22.5.2009).

Die glaubhafte Verfolgungsgeschichte des Klägers stimmt daher auch mit der Auskunftslage überein, zudem war zu berücksichtigen, dass sich der Alkoholladen in unmittelbarer Nähe der Stadt Mosul (Entfernung ca. 4 km Luftlinie) befunden hat und Mosul als no-go-area für Jeziden gilt (vgl. dazu: EZKS an das VG Ansbach vom 26.3.2007 und: an den BayVGH vom 17.2.2010; GIGA, an das VG Düsseldorf vom 2.4.2007). Diese Art von Verfolgungsmaßnahmen geht im Irak regelmäßig von nichtstaatlichen Akteuren im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG aus. Das Gericht schließt sich hier der Auffassung von Amnesty International an, wonach die wie-

derholten Anschlagsserien auf Geschäfte und Restaurants mit Alkoholverkauf als Indiz für eine zunehmende Bereitschaft radikaler islamischer Kreise gewertet werden muss, traditionelle Moralvorstellungen und Verhaltensweisen auch gewaltsam durchzusetzen. Dabei ist die Grenze, ob ein Mordanschlag auf Grund des Glaubens der Opfer oder nur auf Grund ihres Berufes (die Berufsausübung widerspricht nach Auffassung der Attentäter den islamischen Glaubensrichtlinien) erfolgte, nur schwer zu ziehen. Allerdings ist bei diesem im Irak typisch nicht-muslimischen Berufszweig (Alkoholverkäufer) in der Regel davon auszugehen, dass bei den Attentaten und gewaltsamen Übergriffen eine religiöse Komponente enthalten ist (Amnesty International an das VG Köln, Berlin vom 16.8.2005). Das Gericht geht daher auch von einer spezifischen Zielrichtung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG bei dem Mordanschlag aus. Der Kläger hat somit vorverfolgt seine Heimat verlassen. In diesem Zusammenhang muss nicht geklärt werden, ob eine inländische Fluchtalternative bestünde. Im Rahmen der Flüchtlingsanerkennung nach der Qualifikationsrichtlinie sind- anders als für das Asylrecht nach Art. 16 a GG - in einem Teil ihres Heimatlandes Verfolgte oder von Verfolgung Bedrohte, die zum Zeitpunkt ihrer Ausreise in anderen Landesteilen den erforderlichen Schutz hätten finden können, als vorverfolgt anzusehen. Insofern ist der Begriff der Vorverfolgung nach Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie anders zu verstehen, als im Rahmen des Asylrechts, wonach eine landesweit ausweglose Lage des Asylbewerbers im Zeitpunkt der Ausreise erforderlich ist. Der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab findet zugunsten des Klägers somit in jedem Fall Anwendung (BVerwG, Urteil vom 19.1.2009 - 10 C 52.07 -).

Für den Kläger besteht jedoch abgesehen davon keine inländische Fluchtalternative im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG. Nach den vorliegenden Auskünften kommt für den nur kurdisch sprechenden Kläger, dessen Familie in Katara lebt, nur ein anderer Bereich des Nordirak in Frage. Dort ist jedoch eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen (§ 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie). Neben Übergriffen durch islamische Extremisten berichtet der neueste Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. April 2010 in den Siedlungsgebieten der Jeziden im Nordirak inzwischen auch von sporadischen Übergriffen von Peshmerga-Einheiten gegen jezidische Dörfer. Gewalttaten in den Siedlungsgebieten der Jeziden werden auch bis in die jüngste Zeit gemeldet, so kamen bei einem Bombenanschlag auf ein Cafe in Sinjar am 18. August 2009 21 Jeziden ums Leben. Zudem handelt es sich bei der Möglichkeit einer inländischen Fluchtalternative anderswo im Nordirak um eine rein theoretische Möglichkeit. Wie die Auskunft der EZKS vom 17. Februar 2010 an das Verwal-

tungsgericht München nachweist, existiert schon rein faktisch keine bemerkenswerte reale Wanderungsbewegung von jezidischen Familien in irakische oder irakisch-kurdische Städte. Auch eine vermehrte Zuwanderung in die ethnisch und religiös gemischte Stadt Sinjar ist ausgeblieben. Lediglich aus der für Jeziden lebensgefährlichen Stadt Mosul sind einige Familien in die sichereren, ethnisch und religiös gemischten Städte Ain Sifni, Baschika und Bahzani umgezogen. Die benannte Auskunft weist darauf hin, dass ausschlaggebend für dieses überraschende Ergebnis ist, dass sich die Familien das Leben in den Städten der Region der kurdischen Regionalregierung schlechterdings nicht leisten können. Zudem sind Arbeitsplätze nur schwer zu erhalten und die wenigen vorhandenen Arbeitsstellen sind schlecht bezahlt. Da zudem die kurdische Regionalregierung nach den Kenntnissen des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien Jeziden aus den umstrittenen Gebieten bis heute die Registrierung und damit den Bezug der subventionierten Lebensmittelrationen vorenthält, hätten zuziehende jezidische Familien zusätzliche Probleme den Lebensunterhalt zu bestreiten. Zwar hat die kurdische Regionalregierung durchaus ein Interesse Jeziden in den umstrittenen Gebieten Sinjar, Scheichan zu schützen, jedenfalls solange es sich nicht um oppositionell tätige Jeziden handelt, allerdings sind ihre Peshmerga-Truppen hierzu nur eingeschränkt in der Lage. Die irakische Armee ihrerseits ist weder in der Lage Jeziden Schutz zu gewähren, noch kann der Wille hierzu vorausgesetzt werden. Von einer inländischen Fluchtalternative kann daher schon mangels wirtschaftlicher Verfügbarkeit (Miete, Arbeitsplatz, Lebensmittelrationen) nicht ausgegangen werden. Auch das Gutachten zur Situation der Jeziden im Irak vom Oktober 2005 des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien geht davon aus, dass es für Jeziden schwierig ist beispielsweise in Dohuk, Arbil oder Suleymaniya Schutz zu finden. Dies wird ebenfalls mit der Schwierigkeit begründet, dort ein ökonomisches Auskommen zu finden. Entsprechende Arbeitsstellen sind nur auf Grund guter Kontakte zu den kurdischen Parteien bzw. tragfähiger verwandtschaftlicher Kontakte zu erhalten. So kann man für einen Stammesführer mit entsprechender Gefolgschaft mit Unterstützung für seinen Sohn rechnen, nicht aber für einen durchschnittlichen Jeziden ohne gute persönliche Kontakte. Zudem haben Rückkehrer aus Deutschland von der kurdischen Regionalregierung keine Unterstützung zu erwarten.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 15. Januar 2010 erweist sich daher in Ziffer 2) bis 4) als rechtswidrig und ist daher aufzuheben und das Bundesamt zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Die Klage hat damit in vollem Umfang Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVG.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
zu beantragen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

gez.

Lehner

AUSFERTIGUNG

Ansbach, 28. Mai 2010

Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts

W. F. 8
1. stellv. Verw. Angestellte

1. stellv. Erstenbeamtin der Geschäftsstelle